

Was pflegende Angehörige wissen sollten

**Absicherung, Entlastungen und
gleichzeitige Erwerbstätigkeit**

Rolf Winkel

© 2024 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

1. Auflage

Stand: Februar 2024

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik, Gerald Eckel

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: envato.elements.com – choreograph

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-367-3

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

In einer alternden Gesellschaft wird das Pflege Thema immer wichtiger

In einer **alternden Gesellschaft** wie in **Deutschland** wird die Pflege unausweichlich zu einem Thema, dem sich immer mehr Menschen stellen müssen: als künftig selbst Pflegebedürftiger – immerhin liegt die Wahrscheinlichkeit später pflegebedürftig zu werden bei über 50 % – oder als Angehöriger, Freund oder Nachbar, der bereits aktuell von Pflegebedürftigkeit betroffen ist. Nach einer Hochrechnung des **Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung** (DIW) Berlin waren schon 2022 rund 5,3 Millionen Bürger sorgende und pflegende Angehörige. Davon pflegten 2,2 Millionen mehr als zehn Stunden wöchentlich und galten damit als pflegende Angehörige gemäß der Logik der deutschen Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Inzwischen dürften die Zahlen, da es von Jahr zu Jahr mehr Pflegebedürftige gibt, noch gestiegen sein.

Für diese **Pflegepersonen** – wie sie in der Sprache der Pflegeversicherung heißen – ist dieser Beitrag gedacht. 91 % der Pflegenden haben sich hierfür freiwillig entschieden und 59 % wollen dies auch weiterhin tun und sehen die Pflege von Angehörigen zu Hause als das favorisierte Versorgungsmodell an – gegenüber der Betreuung in einem **Pflegeheim**. Zu erwähnen ist, dass die Pflegepersonen dies nicht nur für die von ihnen gepflegten Angehörigen, sondern auch für sich selbst so sehen.

Die **Angehörigenpflege** ist – wie generell alle Sorgetätigkeiten – unter den Geschlechtern ungleich verteilt. Die **Nächstenpflege** ist **weiblich**. Frauen sind über alle Altersgruppen hinweg diejenigen, auf deren Schultern die Versorgung der Pflegebedürftigen vorwiegend ruht. Die überwältigende Mehrheit pflegt Vater, Mutter oder den eigenen Partner. Die meisten Hauptpflegepersonen sind zwischen 56 und 65 Jahre alt und somit noch im erwerbsfähigen Alter bzw. an der Grenze zwischen Arbeit und Ruhestand.

Wichtig: Die **Zeit der Pflege** ist **keine schnell vorübergehende Zwischenphase**. 59 % der Betroffenen pflegen schon länger als drei Jahre. Die Erwerbstätigkeit geht mit der Übernahme der Nächstenpflege zurück – besonders dann, wenn zehn oder mehr Stunden wöchentlich gepflegt wird. In der Mehrheit (54 %) sind die Hauptpflegepersonen jedoch nicht mehr erwerbstätig. Zudem arbeiten 27 % schon vor der Übernahme der wesentlich intensiveren Pflegephase in Teilzeit oder in einem Minijob. 49 % aller Pflegenden geben an, dass sie ihre Arbeitszeit aufgrund der Pflege reduziert haben. Von diesen Personen reduzieren 48 % den Arbeitsumfang um die Hälfte und mehr. 6 % geben den Job gar ganz auf.

Diejenigen, die reduzieren, verzeichnen mit 42 % einen **Verdienstausfall** von monatlich bis zu 500,- € und 30 % verzichten sogar auf 1.000,- €. Insbesondere pflegende Frauen haben mit 24 % ein sehr hohes Armutsrisiko – das gilt auch für Pflegepersonen unter 64 Jahren. In diesem Ratgeber werden unter anderem verschiedene Modelle durchgespielt, wie der Einkommensrückgang aufgefangen werden kann. Darüber hinaus erfahren Sie, welche **Ansprüche auf Arbeitsverkürzung** Pflegende haben und wie deren Absicherung durch die Sozialversicherung gestaltet ist und wie Sie als Pflegende gegebenenfalls Entlastung finden können.

Rolf Winkel

Fachautor für Arbeits- und Sozialrecht

Inhalt

1	WENN IHR ANGEHÖRIGER PFLEGEBEDÜRFTIG WIRD: ERSTE SCHRITTE	9
1.1	Ist die Pflege vereinbar mit Ihrem Beruf?	9
1.2	Inanspruchnahme einer Pflegeberatung	10
1.3	Lässt sich der Umfang des Pflegebedarfs abschätzen?	12
1.4	Ist die Pflege überhaupt zu Hause möglich?	12
1.5	Pflegeantrag stellen	13
1.6	Seit 2023 Notvertretungsrecht für Ehepartner	14
1.7	Bei fehlender Vollmacht: Betreuung beantragen	14
1.8	Rechtzeitig um Vorsorgevollmacht kümmern	15
1.9	Trauen Sie sich die Pflege überhaupt zu?	16
1.10	Nehmen Sie Profis in Anspruch	16
1.11	Bereiten Sie den Besuch des Gutachters vor	17
1.12	Zwei Wochen lang Pflegetagebuch/Pflegedokumentation führen	18
2	WENN SIE (NOCH) ERWERBSTÄTIG SIND: DIE ENTLASTUNGSMÖGLICHKEITEN	19
2.1	Überblick: Auszeit oder Teilzeit für die Pflege?	20
2.1.1	Wer gilt als naher Angehöriger?	20
2.1.2	Welche Ansprüche auf Freistellungen oder Arbeitszeit- verkürzungen für die Pflege oder Betreuung von nahen Angehörigen gibt es?	21
2.1.3	Verwirrende Regelungen	22
2.2	Wie die Freistellung für zehn Arbeitstage (»kleine Pflegezeit«) geregelt ist.	23
2.2.1	Voraussichtliche Pflegebedürftigkeit reicht.	24
2.2.2	Seit 2024 jährlicher Anspruch.	24
2.2.3	So funktioniert die Freistellung	25
2.2.4	Lohnausgleich beantragen.	26
2.2.5	Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes	28

2.3	Pflegezeit von bis zu sechs Monaten	29
2.3.1	Ankündigungsfrist für die Pflegezeit	29
2.3.2	Kein Einkommensersatz während der Pflegezeit	30
2.3.3	Darlehen möglich	30
2.3.4	Teilzeitarbeit möglich	31
2.3.5	Vorzeitige Beendigung der Pflegezeit möglich	32
2.3.6	Pflegepersonen genießen Kündigungsschutz	33
2.4	Freistellung für bis zu drei Monate für die Sterbebegleitung	33
2.4.1	Rechtsanspruch auf Freistellung	34
2.4.2	Parallele Inanspruchnahme möglich	35
2.4.3	Kündigungsschutz besteht	35
2.5	Längere Arbeitszeitverkürzung nach dem Familienpflegezeit- gesetz	35
2.6	Was tun bei längeren Pflegezeiten?	36
2.7	Verbesserte Regelungen zur Pflegezeit- und Familienpflegezeit für Arbeitnehmer aus Kleinbetrieben	38
2.8	Überblick: Kurzzeitige pflegebedingte Arbeitszeitverhinderung, Pflegezeit und Familienpflegezeit	39

3 SOZIALE ABSICHERUNG BEI DER EHRENAMTLICHEN PFLEGE. 41

3.1	Gesetzliche Rentenversicherung	42
3.2	Generelle Voraussetzungen für die Versicherungspflicht der ehrenamtlichen Pflgetätigkeit	44
3.2.1	Schritt 1: Prüfung der Beitragspflicht	45
3.2.2	Schritt 2: Höhe der Rentenversicherungsansprüche	47
3.3	Schritt-für-Schritt-Anleitung: So kommen Sie als pflegender Rentner zu höheren Rentenbezügen	50
3.3.1	Schritt 1: Teilrente beantragen	50
3.3.2	Schritt 2: Fragebogen besorgen und der Pflegekasse zuschicken	51
3.3.3	Schritt 3: Schreiben der Pflegekasse abwarten	52
3.3.4	Schritt 4: Entscheidung der Pflegekasse abwarten	52
3.3.5	Wenn Sie bereits eine 99-Prozent-Teilrente erhalten	53
3.3.6	Achtung bei der Betriebsrente	54

3.4	Die Arbeitslosenversicherung	54
3.4.1	Nachteilsausgleich bei Arbeitszeitverminderung	56
3.4.2	Versicherungsschutz greift auch bei Beginn der Pflege vor 2017	56
3.4.3	Höhe des Arbeitslosengeldes nach der Zeit der Angehörigenpflege	57
3.4.4	Nach längerer Zeit der Pflege: fiktive Bemessung des Arbeitslosengeldes	58
3.4.5	Angehörigenpflege bei Bezug von Arbeitslosengeld möglich.	59
3.5	Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	60
3.5.1	Möglichkeit 1: Familienversicherung über Ehepartner . . .	60
3.5.2	Möglichkeit 2: Freiwillige gesetzliche Versicherung	61
3.5.3	Möglichkeit 3: Private Versicherung	63
3.6	Gesetzliche Unfallversicherung.	64
4	ARBEITSZEITREDUZIERUNG ODER AUSZEIT FÜR DIE PFLEGE: FINANZIELLE FOLGEN UND AUFFANGMÖGLICHKEITEN	67
4.1	Pflegegeld als Anerkennung des Einsatzes des pflegenden Angehörigen.	67
4.2	Teilzeitlohn plus Pflegegeld plus Wohngeld	69
4.3	Möglicher Anspruch auf Bürgergeld in der Zeit der Angehörigenpflege	71
4.4	Vorausschauendes Modell: Betriebliches Langzeitkonto	74
5	LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG ZUR ENTLASTUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER	77
5.1	Die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege	77
5.2	Neu seit 2024: Verhinderungspflege ab Eintritt der Pflege- bedürftigkeit für Pflegebedürftige unter 25 Jahren.	78
5.3	Die Kurzzeitpflege	79
5.3.1	Ab Mitte 2025 ein gemeinsamer Jahresbetrag	80
5.3.2	Pflegegeld bleibt zur Hälfte erhalten	80
5.4	Die Tages- und Nachtpflege	81

6	ANSPRUCH AUF EINEN KOSTENLOSEN PFLEGEKURS	85
6.1	Nutzen Sie kostenlose Pflegekurse	85
6.2	Kurse auch »zu Hause«	86
7	PFLEGE UND ERBE	87
7.1	Die Rechtslage	87
7.2	Wer kann Ausgleichsansprüche beanspruchen?	88
7.3	Was ist die Pflege beim Erbe wert?	89
7.4	Wie können pflegende Kinder oder Enkel Ausgleichs- ansprüche durchsetzen?	89
INDEX	91

1 Wenn Ihr Angehöriger pflegebedürftig wird: Erste Schritte

Vielleicht beschäftigen Sie sich vorsorglich mit dem Thema »**Angehörigenpflege**«, denken darüber nach, wie Sie damit umgehen würden, wenn Ihr Vater, Ihre Mutter, Ihr Partner oder nahe Freunde pflegebedürftig würden – später, irgendwann einmal. Das ist aber eher unwahrscheinlich.

Meist beschäftigen sich Menschen mit der Pflegebedürftigkeit von Angehörigen erst dann intensiver, **wenn der Pflegefall eingetreten ist** – manchmal ist das ein schleichender Prozess, aber oft ist es eher ein plötzlicher Einschlag (etwa ein Schlaganfall), der nicht nur die Situation des Betroffenen, sondern auch ihre eigene Situation als Tochter, Sohn, Ehepartner oder sonstiger Angehöriger dramatisch verändert.

Sie stehen dann – soweit Sie sich für Ihren Angehörigen in Verantwortung sehen – vor zahlreichen Aufgaben. Falls Sie – wie viele Pflegepersonen – erwerbstätig sind, sollten Sie sich umgehend Freiraum im Job verschaffen, um sich mit dem zu beschäftigen, was als Pflegende(r) auf Sie zukommt.



Nehmen Sie in jedem Fall zumindest eine kurze Auszeit vom Job. Dafür steht Ihnen meist eine 10-tägige Auszeit zu. In dieser Zeit können Sie eine Lohnersatzleistung erhalten, die ganz ähnlich funktioniert wie das Ihnen vielleicht ja bekannte Kinderkrankengeld der gesetzlichen Krankenkassen. Wie die 10-tägige Freistellung funktioniert, erfahren Sie in diesem Beitrag.

1.1 Ist die Pflege vereinbar mit Ihrem Beruf?

Das sollten Sie für sich möglichst schnell klären. Gegebenenfalls kann es gerade zu Beginn der Pflegetätigkeit sinnvoll sein, nicht nur die 10-tägige kurze Auszeit für die Pflege, sondern eine etwas längere Pflegezeit zu beantragen. Möglich ist eine **bis zu 6-monatige Aus-**

zeit vom Job – ohne Lohnersatzleistung. Es müssen aber nicht unbedingt sechs Monate sein. Gegebenenfalls kann Ihnen schon eine 1- oder 2-monatige Auszeit helfen.



Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, wie Sie als pflegender Angehöriger von der Pflege entlastet werden können, um so Job und Pflege besser vereinbaren zu können. Interessant ist etwa die Möglichkeit, eine Tagespflege in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall können Sie die pflegebedürftige Person für einige Stunden einer professionellen Betreuungseinrichtung – häufig angeschlossen an ein Pflegeheim – überlassen. Doch über solche Angebote werden Sie zu Beginn Ihrer Pflegetätigkeit kaum Bescheid wissen. Zudem gibt es zum Teil lange Wartelisten. Allein um solche Möglichkeiten zu recherchieren und zu organisieren, kann eine Auszeit für die Pflege sinnvoll sein.

1.2 Inanspruchnahme einer Pflegeberatung

Wenn die Pflegesituation eintritt, sollten Sie umgehend eine **Pflegeberatung** in Anspruch nehmen. Dazu sind Sie nicht verpflichtet. Doch die Inanspruchnahme der Pflegeberatung hilft Ihnen, Entscheidungen zu treffen, wie Sie Ihr Leben in der nächsten Zeit – meist sind es ja Jahre, in denen Sie die Pflege verantwortlich übernehmen (wollen Sie das?) – gestalten. Denn klar ist: Nicht nur das Leben der pflegebedürftigen Person, sondern genauso Ihr eigenes verändert sich dramatisch, wenn Sie Pflegeverantwortung übernehmen.

Übrigens am Rande: Niemand muss sich, um die Angehörigenpflege zu übernehmen, einer Prüfung unterziehen. **Pflegekenntnisse** sind sicherlich von Vorteil, wenn Sie einen Angehörigen pflegen möchten. Doch sie sind für keine der Leistungen der Pflegeversicherung eine Anspruchsvoraussetzung. Zudem gibt es – dazu später mehr – für Sie kostenlose Kurse, in denen Pflegekenntnisse vermittelt werden.

! Ihre eigene Pflegekasse oder auch die Pflegekasse des von Ihnen gepflegten Angehörigen hilft Ihnen bei der Beratersuche und informiert Sie über einen Pflegestützpunkt in der Nähe. Um eine Anerkennung der Pflegebedürftigkeit Ihres Angehörigen zu erhalten, haben Sie ohnehin Kontakt mit dessen Pflegekasse. Diese benennt Ihnen dann auch einen für Sie zuständigen Pflegeberater oder eine Beraterin. Sie müssen sich allerdings selbst an diesen wenden. Sie werden keinen Anruf und kein Anschreiben eines Pflegeberaters zum Zwecke der Terminvereinbarung erhalten. Sie müssen also selbst aktiv werden.

Die **Beratung** ist **kostenlos**. Die Beratung kann auch – wenn Sie oder der pflegebedürftige Angehörige dies wünschen – **bei dem Pflegebedürftigen zu Hause** stattfinden. Oft ist das sinnvoll. So kann unmittelbar vor Ort auch schon festgestellt werden, ob in der betreffenden Wohnumgebung überhaupt eine Pflege durchführbar ist und was gegebenenfalls in der Wohnung geändert werden muss. Ein Badezimmer mit einer 60 cm breiten Tür ist beispielsweise für einen Rollstuhlfahrer ungeeignet. Gegebenenfalls wird ein Pflegeberater Sie umgehend an eine Wohnberatung vermitteln.

! Wohnungsanpassungsmaßnahmen finanziert die Pflegekasse Ihres Angehörigen bis zu einem Betrag von 4.000,- €.

Falls erforderlich sowie auf Wunsch, erstellen Pflegeberater auch einen **individuellen Versorgungsplan** mit den für die pflegebedürftige Person erforderlichen Hilfen. Sinnvoll sind für Sie die konkreten Angebote vor Ort.

! Über diese informieren Sie sich am besten in einem Pflegestützpunkt. Das ist das gemeinsame Dach, unter dem sich die Mitarbeiter der Pflege- und Krankenkassen, der Altenhilfe und der Sozialhilfeträger untereinander abstimmen und Hilfesuchenden die infrage kommenden Sozialleistungen erläutern und mit Rat zur Seite stehen. Sie können die Pflegeberatung auch in einem Pflegestützpunkt wahrnehmen. Die Pflegekassen erteilen Auskunft über den nächstgelegenen Pflegestützpunkt.

1.3 Lässt sich der Umfang des Pflegebedarfs abschätzen?

Als medizinischer Laie werden Sie meist wohl kaum abschätzen können, welche Aufgaben bei der Pflege auf Sie zukommen. Ein **Pflegeberater** wird das schon eher können. Unverzichtbar ist aber für Sie wohl die **Expertise des Hausarztes** der gepflegten Person. Dieser wird am ehesten einschätzen können, wie sich die Situation des Gepflegten wahrscheinlich verändern wird und welche Aktivitäten und Handgriffe diesem aktuell und gegebenenfalls in einem halben Jahr noch möglich sein werden. Auskunft geben darf Ihnen der Hausarzt oder auch ein anderer Mediziner in der Regel nur, wenn er von der **Schweigepflicht** entbunden ist. Ohne eine solche Entbindung dürfen Mediziner selbst Ehepartnern gegenüber im Regelfall keine Auskunft geben.

! Spätestens bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit sollten Sie den von Ihnen betreuten Angehörigen bitten, seine Ärzte Ihnen gegenüber von der Schweigepflicht zu befreien. Vielfach dürften Arztpraxen hierfür ein Formular vorrätig haben. Wichtig zu wissen: Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit widerrufen werden.

1.4 Ist die Pflege überhaupt zu Hause möglich?

Die Frage lässt sich unter verschiedenen Gesichtspunkten angehen. Zum einen als eher technische Frage: Wenn die Wohnung Ihres Angehörigen bzw. – falls dort die Pflege stattfinden soll – Ihre eigene sich in der jetzigen Form nicht eignet, kommt eine **Wohnungsanpassung** infrage. Erste Informationen hierüber und darüber, was gegebenenfalls zu tun ist, erhalten Sie in der Pflegeberatung.

Zwei andere Aspekte die Frage anzugehen, betreffen die **gesundheitliche Situation Ihres Angehörigen**. So kommt gerade bei sehr schwer Pflegebedürftigen die Pflege zu Hause kaum infrage bzw. sie stellt eine völlige Überforderung der Angehörigen dar.



Schließen Sie nicht von vornherein einen Umzug Ihres Angehörigen in ein Pflegeheim aus. In manchen Situationen ist dies die bessere Lösung. Es ist keineswegs »ehrenrührig«, wenn Sie Ihren Angehörigen hierauf ansprechen.

Häufig ist es auch so, dass gerade nach extremen gesundheitlichen Einschlügen grundsätzlich zwar eine Pflege zu Hause infrage kommt – jedoch erst nach einer gewissen Rehabilitations- und Erholungszeit. Dies kann beispielsweise nach einem Schlaganfall der Fall sein.

1.5 Pflegeantrag stellen

Leistungen der Pflegeversicherung gibt es nur **auf Antrag** – und diesen muss im Grundsatz der Pflegebedürftige selbst stellen. Doch das ist mitunter nicht einfach, etwa wenn der dieser nicht bei Bewusstsein ist. Zunächst reicht zur Einleitung des Verfahrens ein einfaches Schreiben, das auch Sie als Angehöriger abschicken können. Sie können den Antrag auch telefonisch stellen – dies führt im Streitfall unter Umständen jedoch zu Beweisschwierigkeiten.



Besser ist es, den Antrag per E-Mail zu stellen. Es reicht ein formloses Schreiben mit der Erklärung: »Hiermit beantrage ich ab sofort Leistungen der Pflegeversicherung«, bzw. falls der Angehörige das Schreiben aufsetzt: »Hiermit beantrage ich sofort Leistungen für meinen ...«. Dazu müssen die Adresse, die Versichertennummer bei der Kranken- und Pflegekasse und das Datum ergänzt werden.

Die Kassen schicken dann umgehend einen »**Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung**« zu. Dieses Antragsformular muss dann der Pflegebedürftige selbst unterschreiben. Ob dies durchweg so gehandhabt wird, steht auf einem anderen Blatt. So ist auf jeden Fall die **Rechtslage**. Sie können den Antrag als Angehöriger auch anstelle des Pflegebedürftigen stellen und unterschreiben. Dies setzt allerdings voraus, dass Sie hierzu bevollmächtigt sind.



Eine solche einfache Vollmacht zur Regelung von Kranken- und Pflegeversicherungsangelegenheiten sollte eigentlich jeder einem Vertrauten ausstellen. Damit gibt man keine Rechte (etwa zur Entscheidung über wichtige Operationen) an Dritte ab, sondern ermöglicht Angehörigen in Krisensituationen nur die unbürokratische Kommunikation mit den genannten Versicherungen.

1.6 Seit 2023 Notvertretungsrecht für Ehepartner

§ 1358 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) regelt ein inzwischen **gegenseitiges Notvertretungsrecht von Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern**. Dieses gilt nicht in Vermögensfragen, sondern nur in »Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge« und auch nur dann, wenn »ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen« kann, so die Formulierung im BGB. Das Notvertretungsrecht gilt maximal für sechs Monate. Dauert die Bewusstlosigkeit/Entscheidungsunfähigkeit des Ehepartners länger als sechs Monate, muss ein **Betreuer** bestellt werden.



Durch das Notvertretungsrecht wäre im Falle des Falles das Stellen des Pflegeantrags bei der Pflegeversicherung abgedeckt.

1.7 Bei fehlender Vollmacht: Betreuung beantragen

Das **Notvertretungsrecht** hilft nur Ehe- und (offiziellen) Lebenspartnern, nicht jedoch – beispielsweise – Töchtern und Söhnen einer Person, die vorübergehend etwa nach einem Schlaganfall im Koma liegt.



Haben Sie als Angehöriger weder eine (einfache) Vollmacht, Kranken- und Pflegeversicherungsangelegenheiten für Ihren gegebenenfalls handlungs- und entscheidungsunfähigen pflegebedürftigen Angehörigen zu regeln, noch eine Vorsorgevollmacht, sollten Sie schnellstmöglich bei Gericht die Betreuung beantragen. Das können Sie auch – wenn schnell Entscheidungen getroffen werden müssen – im Rahmen eines Eilverfahrens beantragen.

1.8 Rechtzeitig um Vorsorgevollmacht kümmern

Besser ist es allerdings, wenn Sie für den Pflegefall vorgesorgt haben und gemeinsam mit Ihrem Angehörigen vorab eine **Vorsorgevollmacht** aufgesetzt haben. Wenn ein Angehöriger von Ihnen durch Alter, Unfall oder Krankheit seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, benötigen Sie von diesem eine solche Vollmacht, wenn Sie sich um diese Angelegenheit kümmern wollen und sollen.

Diese regelt, dass Sie für Ihren Angehörigen Entscheidungen treffen dürfen, wenn dieser selbst dazu nicht (mehr) in der Lage ist.



Was in der Vorsorgevollmacht an Sie delegiert wird, kann ganz unterschiedlich sein. Die Vollmacht kann etwa in medizinischen Fragen gelten oder in Vermögensfragen. Wenn Ihr Angehöriger allerdings eine Patientenverfügung erstellt hat, gibt diese allerdings bereits den Rahmen vor, innerhalb dessen Sie als gegebenenfalls Bevollmächtigter in medizinischen Fragen Entscheidungen treffen können. Mit dem Tool »Online-Vorsorgevollmacht« der Verbraucherzentrale können Sie kostenlos eine Vorsorgevollmacht erstellen.

Index

10 Stunden Pflege pro Woche 45
99,99-Prozent-Teilrente 41, 50
99-Prozent-Teilrente 53

A

Alternde Gesellschaft 3
Angehörigenpflege 3, 9, 19
Angehörigenpflege bei Bezug von Arbeitslosengeld 59
Anspruch auf Arbeitslosengeld 54
Antrag auf Anerkennung der Pflegebedürftigkeit 17
Arbeitslosengeld 59
Arbeitslosenversicherung 54
Arbeitslosenversicherungspflicht 54
Arbeitszeitreduzierung 67
Ärztliches Attest 27, 34
Aufteilung der Hinterlassenschaft 87
Ausgleichsansprüche 88
Auslandsurlaub 66
Auszeit 20
Auszeit für die Angehörigenpflege 55
Auszeit für die Pflege 67

B

Bedingungsloses Grundeinkommen 71
Beitragspflicht 45
Bemessungszeitraum 56
Betriebliche Altersversorgung 54

Betriebliches Langzeitkonto 74
Betriebsrente 54
Bürgergeld 59, 71

D

Deutsches Institut für Wirtschaftsordnung 3
Dringende betriebliche Ablehnungsgründe 32

E

Ehrenamtliche Pflege 41
Einkommensausfall 71
Elterngeld 67
Enkel 89
Entgeltbescheinigung 28
Entgeltpunkte 48
Erbe 89

F

Familienpflegegesetz 35
Familienpflegezeitgesetz 22
Familienversicherung 60
Familienzeit 35
Fiktive Bemessung des Arbeitslosengeldes 58
Freistellungsanspruch zur Sterbegleitung 35

G

Gemeinsamer Jahresbetrag 80
Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung 60
Gesetzliche Unfallversicherung 64

H

- Hilfen im Haushalt 65
- Höhe der Rentenversicherungsansprüche 47
- Höhe der Rentenversicherungsbeiträge 44
- Höhe des Arbeitslosengeldes 57
- Höherstufung 85

I

- Individueller Versorgungsplan 11

J

- Jobcenter 72

K

- Keine erwerbsmäßige Pflege 46
- Kinder 89
- Kleine Pflegezeit 23
- Kündigungsschutz 33
- Kurzzeitpflege 79

L

- Leistungen der Pflegeversicherung 77

M

- Medicproof 17, 52
- Medizinischer Dienst 17, 52
- Mindestbemessungsgrundlage 61
- Mindeststundenzahl 62
- Monatliche Bruttoeinkommen 57

N

- Nächstenpflege 3
- Nachteilsausgleiche 54
- Nahe Angehörige 20
- Notvertretungsrecht für Ehepartner 14

P

- Pfändbarkeit des Pflegegeldes 68
- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss 68
- Pflegeantrag stellen 13
- Pflegebedarf 12
- Pflegeberater 12
- Pflegeberatung 10
- Pflegedienst 16, 47
- Pflegedokumentation 18
- Pflegegeld 59, 67, 69, 80
- Pflegeheim 79
- Pflegekasse 51, 52
- Pflegekenntnisse 10
- Pflegekurs 85
- Pflegende Angehörige 3
- Pflegeperson 17
- Pflegetagebuch 18
- Pflegstätigkeit auf Dauer 45
- Pflege und Erbe 87
- Pflegeunterstützungsgeld 25, 28
- Pflegezeit 21, 29, 32
- Pflegezeitgesetz 20

R

Rechtsanspruch auf einen kostenlosen
Pflegekurs 85
Rentenlücken 42
Rentenplus 48
Rentenversicherungsnummer 52
Rentenversicherungspflicht 49

S

Sperrzeit 59
Spezialkurse 86

T

Tages- und Nachtpflege 81
Teilrente 43, 50
Teilzeit 31
Teilzeitlohn 69

U

Überlastung 77

V

Verdienstausschlag 4
Verhinderungspflege 78
Verhinderungs- und Kurzzeitpflege 77
Verkürzung Ihrer Arbeitszeit 19, 20
Versicherungspflicht 44, 46, 56
Versicherungspflicht der ehrenamtlichen
Pflegetätigkeit 44
Verwertbares Vermögen 70
Vollrente 43
Vollzeitbeschäftigung 19
Voraussichtliche Pflegebedürftigkeit 24
Vorsorgevollmacht 15

W

Wohngeld 69
Wohngeldgesetz 69
Wohnungsanpassung 12

Z

Zwischenbescheid 52